



Markt Bruckmühl

Satzung des Marktes Bruckmühl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen -Friedhofgebührensatzung- Vom 27.03.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Bruckmühl erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen, sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofsatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder Nische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Einzelgräber (einstellig) 53,00 €
 - b) Einzelgräber (zweistellig) 69,00 €
 - c) Familiengräber 125,00 €
 - d) Urnenerdgräber 77,00 €
 - e) Urnennischen für 2 Urnen oder 3 Aschekapseln 134,00 €
 - f) Urnennischen für 4 Urnen oder 5 Aschekapseln 264,00 €
 - g) Urnennische für anonyme Bestattung 72,00 €
 - h) Kindergräber (bis zum vollendeten 8. Lebensjahr) 31,00 €
 - i) Baumgrab 199,00 €
 - j) Urnengemeinschaftsgrabanlage 149,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich, sofern keine Ruhezeiten zu beachten sind. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
- | | |
|---|----------|
| a) Öffnen und Schließen eines Grabes (Normalgrab) bis 1,80 m Tiefe | 390,00 € |
| b) Öffnen und Schließen eines Grabes (Tiefgrab) bis 2,30 m | 425,00 € |
| c) Urnenbestattung in einem Erdgrab bzw. in der Urnengemeinschaftsanlage | 120,00 € |
| d) Urnenbestattung in einer Urnennische | 105,00 € |
| e) Urnenbestattung unter einem Baum | 120,00 € |
| f) Sonder-Erdbestattung (Tot- oder Fehlgeburt, Föten etc.) – pauschal - | 50,00 € |
| g) bei Bestattungen von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr werden 20 % der nach § 5 Abs. 1 Buchst. a-e anfallenden Bestattungsgebühren erhoben | |
| h) Bereitstellung von Trägern
bei Urnen- und Totgeburtenbestattung – 1 Träger -
bei Sargbestattungen – 4 Träger - je Träger | 45,00 € |
| i) Zuschläge | |
| Zuschlag für Erdbestattung (Samstag) | 90,00 € |
| Zuschlag für Urnenbestattung (Samstag) | 50,00 € |
| Erschwerungszuschlag Baumbestattung, je Person und Stunde | 45,00 € |
- (2) Leichenwärter- und Friedhofsdienst
- | | |
|---|---------|
| a) Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne im Leichenhaus | 80,00 € |
| b) Einstellung der Leiche im Leichenhaus zum späteren Weitertransport | 35,00 € |
- (3) **Exhumierungen und Umbettungen:**
Verlegung von Leichen oder Gebeinen (während oder nach Ablauf der Ruhefrist)
- | | |
|--|----------|
| a) Ausgraben und Umbetten (Wiederbestattung) innerhalb des gleichen oder eines gemeindlichen Friedhofes (ohne Sargkosten bzw. Gebeinekistenkosten) | 490,00 € |
| b) Ausgraben von Leichen oder Gebeinen zur Umbettung in einen auswärtigen Friedhof (ohne Sargkosten bzw. Gebeinekistenkosten, ohne Überführung) | 458,00 € |
| c) Wiederbestattung von auswärtigen Umbettungen (Leichen oder Gebeine) | 365,00 € |
- Verlegung von Urnen:**
- | | |
|---|----------|
| d) Urnenverlegung innerhalb des gleichen oder eines gemeindlichen Friedhofes (zweimal Grab oder Nische öffnen und schließen, einschl. Träger) | 120,00 € |
|---|----------|

- | | |
|---|----------|
| e) Urnenausgrabung oder Entnahme aus der Nische zur Überführung in einen auswärtigen Friedhof (einschl. Träger) | 100,00 € |
| f) Entnahme einer Urne aus der Urnennische
Nach Ablauf der Ruhefrist mit Wiederbestattung in der Kaverne | 90,00 € |
| g) Bei Ausgrabung und Umbettung von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr werden 20 % der nach § 5 Abs. 3 Buchst. a-d anfallende Gebühr berechnet | |

Sonstige Leistungen:

Leichentransport bei natürlichen Todesfällen in aufschiebbaren Fällen im nicht öffentlichen Raum

- | | |
|--|----------|
| h) Überführung incl. Personal- und Fahrkosten sowie Bearbeitung | 427,21 € |
| i) Zuschläge zu Buchst. h) | |
| Nachzuschlag bzw. Wochenende-/Feiertagszuschlag | 90,44 € |
| Erschwerte Bedingungen (Bergung oder fortgeschrittene Verwesung) | 85,68 € |
| Kühlungskosten beim Bestattungsunternehmen je angefangener Tag | 21,01 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Gebühr für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und seiner Einrichtungen, sowie des Friedhofs- und Verwaltungspersonals. | |
| a) Grundgebühr Inanspruchnahme Friedhof | 177,00 € |
| b) Aufbahrung im Leichenhaus je angefangenen Tag | 114,00 € |
| Aufbahrung am Leichenhaus | 75,00 € |
| c) Kühlung je angefangener Tag | 31,00 € |
| (2) Fundamente | |
| Soweit vom Markt durchgehende Fundamente angelegt wurden, sind beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts folgende Gebühren zu entrichten. | |
| a) für Urnen-, Kinder- und Einzelgräber | 59,00 € |
| b) für Familiengräber | 94,00 € |
| (2) Ausstellung einer Graburkunde | 5,00 € |
| (3) Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 10,00 € |

Gebühren, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung festgesetzt und erhoben. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung unberührt.

§ 7 **Umsatzsteuer**

Sollte der Markt Bruckmühl in (Teil-) Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Bruckmühl über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.10.2024 außer Kraft.

Bruckmühl, 07.04.2025
Markt Bruckmühl



Richter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.04.2025 im Rathaus Bruckmühl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln sowie durch Mitteilung in der Tageszeitung „Mangfall-Bote“ hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.04.2025 angeheftet und am 09.05.2025 wieder entfernt.

Bruckmühl, 16.05.2025
Markt Bruckmühl



Richter
Erster Bürgermeister